

Was bieten wir Ihnen an?

- Beratung in Unterhaltsfragen
- Beratung zur Vaterschaftsfeststellung
- Beistandschaft
- Beurkundungen:
 - Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Kindesmutter
 - gemeinsame Sorgeerklärung
 - Unterhaltsverpflichtung
- Bescheinigung über die alleinige elterliche Sorge (Negativattest)

Unsere Leistungen und Beurkundungen sind kostenfrei!

Wir beraten Sie gern nach vorheriger Terminabsprache!

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. und Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr,
Do. 14:00 bis 17:00 Uhr und nach Vereinbarung

Ansprechpartner/innen:

Name	Tel: 04531/	Bereich
Frau Pröschel	160-1613	A, E, Pf-Pz, St, V
Frau Roden	160-1396	B,C,D, Kr
Frau Kuch	160-1522	G, H
Frau Stoffers	160-1520	Ka, Ku - Kz, L, Pa-Pe, Q, Z
Frau Buhk	160-1525	I, Ma – Mh, O
Frau Fierke	160-1375	F, Ke-Ko, N, S (ohne St), T, W - X
Frau Kauker	160-1234	J, Mi - Mz, R, U, Y

VATERSCHAFT

UNTERHALT

SORGERECHT

**Fachdienst
Rechtliche Interessen**

Metropolregion Hamburg

Impressum/Herausgeber:

Kreis Stormarn
Fachdienst Rechtliche Interessen/Jugendamt
Schützenstraße 49
23843 Bad Oldesloe

VATERSCHAFT/ SORGERECHT

Wie wird die Vaterschaft festgestellt?

Bekommen Sie als nicht verheiratete Frau ein Kind, bedarf die Vaterschaft immer einer besonderen Feststellung, damit der Vater in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen werden kann.

Der Vater Ihres Kindes kann kostenfrei beim Jugendamt oder Standesamt in einer Urkunde seine Vaterschaft anerkennen. Eine **Anerkennung der Vaterschaft** ist schon vor Geburt des Kindes möglich. Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter, gleichfalls in urkundlicher Form.

Wie können Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, gemeinsam sorgeberechtigt sein?

Grundsätzlich hat zunächst die Mutter die alleinige elterliche Sorge für ihr Kind.

Eltern können auch ohne miteinander verheiratet zu sein, die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Dazu können Mutter und Vater des Kindes **die Sorgeerklärung** beim Jugendamt kostenfrei beurkunden lassen. Die Sorgeerklärung ist schon vor Geburt des Kindes möglich.

UNTERHALT

Wie kann Sie das Jugendamt bei der Geltendmachung des Unterhalts unterstützen?

Das Jugendamt informiert und berät Sie über Ihre Ansprüche und unterstützt Sie als Eltern insbesondere bei Fragen zum Kindesunterhalt, sofern das Kind bei Ihnen lebt.

Der **Unterhaltsanspruch** Ihres Kindes kann nach Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils errechnet werden. Um den Anspruch des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil rechtlich abzusichern, ist es ratsam, die Unterhaltsverpflichtung schriftlich in einer Urkunde festlegen zu lassen.

Der andere Elternteil kann die Unterhaltsverpflichtung beim Jugendamt in der Regel kostenlos, beim Notar kostenpflichtig, beurkunden lassen.

Zusätzlich beraten wir:

- zum Anspruch auf Betreuungsunterhalt für den nicht verheirateten betreuenden Elternteil
- zu Unterhaltsansprüchen junger Volljähriger bis zum 21. Geburtstag

BEISTANDSCHAFT

Was ist eine Beistandschaft?

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Serviceangebot des Jugendamtes. Sie können diese beantragen, wenn Sie allein sorgeberechtigt sind oder das Kind bei gemeinsamem Sorgerecht überwiegend bei Ihnen lebt.

Der Beistand unterstützt Sie kompetent

- bei der Feststellung der Vaterschaft
- bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche Ihres minderjährigen Kindes

Wir berechnen den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes.

Wir vertreten Ihr Kind in gerichtlichen Verfahren, wenn dies erforderlich wird.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, die Unterhaltszahlungen über ein Konto des Jugendamtes verwalten zu lassen.

Falls nötig, können Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von uns eingeleitet werden.

Sie können die Beistandschaft jederzeit schriftlich beenden.